

# Vereinbarkeit von Schwangerschaft, Elternzeit und Beruf

Stichwörter: Elternzeit, Elterngeld, Mutterschutz

## Warum ist das Thema wichtig?

Mit der Geburt eines Kindes beginnt eine neue Lebensphase. Neben der Veränderung der privaten Lebenssituation, verändert sich auch der berufliche Alltag. Ein frühzeitiges Gespräch über die bevorstehenden Veränderungen hilft allen Beteiligten, die notwendigen Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Arbeitgeber sollten daher im eigenen Interesse ihre Mitarbeitenden bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen. Weil ihnen eine familienfreundliche Personalpolitik hilft, **Fachkräfte zu gewinnen und zu halten**. Und weil die meisten Vorgesetzten und Kollegen gern mitmachen, wenn Familie im ganzen Unternehmen wertgeschätzt und unterstützt wird.

## Worum geht es bei dem Thema?

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, gibt es unterschiedliche Themenfelder, die für den Betrieb von Interesse sein können:

### Mutterschutz

Unter dem Mutterschutz stehen alle Schwangeren sowie Mütter nach der Entbindung, die sich **in einem Arbeitsverhältnis befinden**. Neben Vollzeitangestellten sind auch Teilzeitbeschäftigte, Heimarbeiterinnen sowie

Frauen in der beruflichen Ausbildung oder in sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnissen (geringfügig Beschäftigte) mit eingeschlossen. Eingeschlossen sind auch: Praktikantinnen, Frauen mit einer Behinderung, die in einer entsprechenden Werkstatt beschäftigt sind, Frauen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind sowie Schülerinnen und Studentinnen.

### Elternzeit:

Die Elternzeit ermöglicht es Arbeitnehmern, sich auf die Betreuung und Erziehung ihres neugeborenen Kindes zu konzentrieren. In dieser Zeit sind sie von der Arbeit freigestellt. Je Kind können **insgesamt drei Jahre Elternzeit** genommen werden. Allerdings gibt es in der Zeit kein Gehalt (mit Ausnahme der Elternteilzeit). Die Elternzeit von max. 24 Monaten kann zwischen dem 3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Geburtstags in Anspruch genommen werden. Es ist möglich, die Zeiträume aufzuteilen, und einen Teil **zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag** einzuplanen. Mit dem 8. Geburtstag des Kindes erlischt der Anspruch auf Elternzeit. Elternzeit wird mit der Geburt des Kindes beantragt, bis zu zwei Monate nach der Geburt kann Elterngeld beantragt werden.

### Elterngeld

Elterngeld ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es soll den Eltern ermöglichen, ihr Kind zu erziehen und zu betreuen. Wer beim Arbeitgeber Elternzeit angemeldet hat, bekommt für einen gewissen Zeitraum finanzielle Unterstützung vom Staat. Dabei gibt es verschiedene Förderungsmodelle: **Basiselterngeld**, **ElterngeldPlus** und **Partnerschaftsbonus**. Diese Varianten können miteinander kombiniert werden.

oder Teilzeit bedeutet nicht nur für den Mitarbeitenden als werdender Elternteil eine neue Situation. Auch für den Arbeitgeber samt Belegschaft stellt dies eine Herausforderung dar.

Neben den familienpolitischen Rahmenbedingungen, wie Mutterschutz, Elternzeit und Elterngeld, brauchen Mitarbeitende auch einen Arbeitgeber, der seinen Beitrag dazu leistet, dass Vereinbarkeit gelingt.



Sprechen Sie Ihren Personalberater bzw. Ihre Personalberaterin der zuständigen Handwerkskammer an! Kontaktdaten unter [www.personal.handwerk2025.de/kontakt/](http://www.personal.handwerk2025.de/kontakt/).

### Was kann ich als Betrieb tun?

Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren ist eine Aufgabe, in die werdende Eltern erst hineinwachsen müssen. Dabei helfen eine **gute Planung** und eine **offene Kommunikation** mit dem Arbeitgeber. Denn die bevorstehende familienbedingte Auszeit

### Weitere Informationen

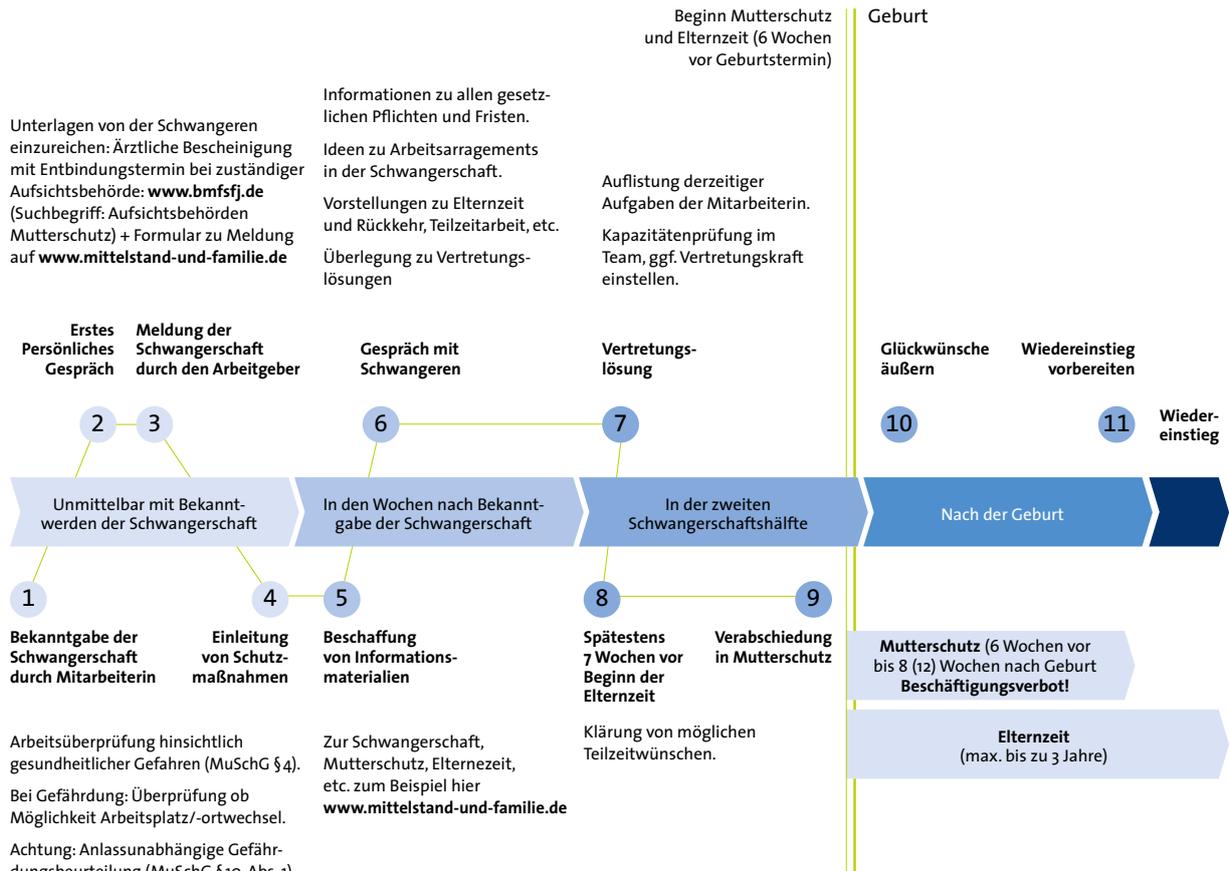
Weitere Informationen zum Thema Schwangerschaft und Mutterschutz finden Sie in den Beratungsmaterialien „Vereinbarkeit von Schwangerschaft, Elternzeit und Beruf“.

### Die wichtigsten Gesetze im Überblick

- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG): [www.gesetze-im-internet.de/beeg/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/beeg/index.html)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG): [www.gesetze-im-internet.de/muschg\\_2018/](http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/)
- Mutterschaftsgeld (SGB V Fünftes Buch Sozialgesetzbuch § 24i): [www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/\\_24i.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_24i.html)
- Aufwendungsausgleichgesetz (AAG): [www.gesetze-im-internet.de/aufag/](http://www.gesetze-im-internet.de/aufag/)
- Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG): [www.gesetze-im-internet.de/entgfg/](http://www.gesetze-im-internet.de/entgfg/)

# Auf einen Blick

## Fahrplan Schwangerschaft und Elternzeit



Während gesamter Schwangerschaft: Information und Kommunikation

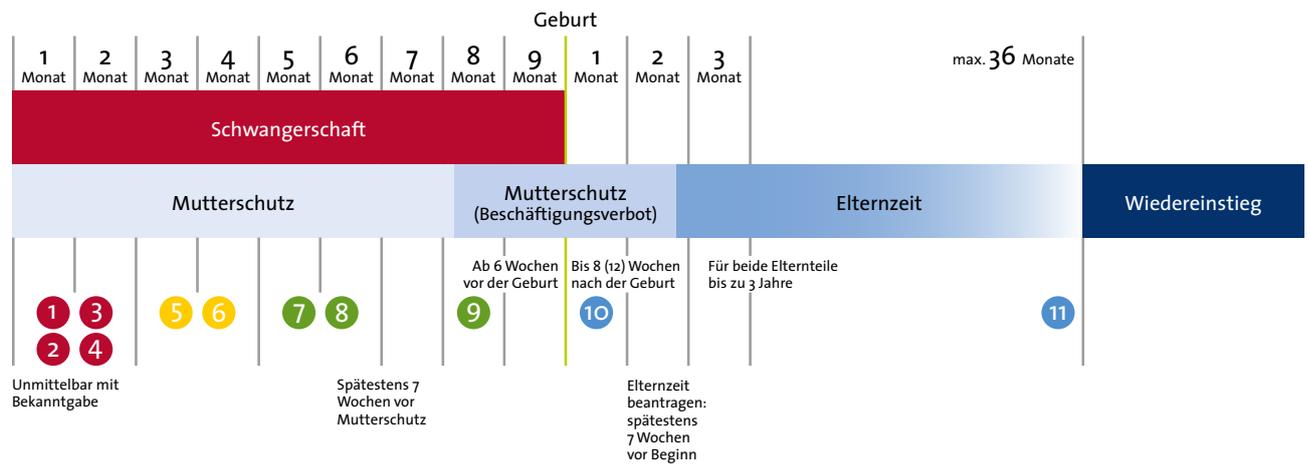
Mit fortschreitender Schwangerschaft in regelmäßigen Abständen

**Info** Für alle ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft, die gesetzliche Leistungen der Krankenkassen sind, werden schwangere Mitarbeiter von der Arbeit freigestellt.

**Info** Weitere Gespräche je nach Bedarf über die oben genannten Themen. Zusätzlich u.a. noch Umgang mit Resturlaub und Mehrarbeitsstunden.

# Auf einen Blick

## Zeitliche Abfolge von Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit



Gefördert durch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU



im Rahmen des Projektes  
*Frauen im Handwerk*